

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 4/16 B

L 5 KR 4946/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 5080/12 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin Dr. K ö r n e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Dezember 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über den Fortbestand einer Familienversicherung der Klägerin als Stieftochter des Beigeladenen.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 16.12.2015 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung ihres Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Allein die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 4 Die Klägerin stützt ihre Beschwerdebegründung vom 22.3.2016 vorrangig auf einen Verfahrensfehler (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) und macht insoweit eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. Daneben beruft sie sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).
- 5 1. Die Klägerin rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (*§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG*). Hierzu trägt sie vor, ihr Vorbringen "aus dem gesamten Inbegriff der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren" (*S 2 Beschwerdebegründung*) sei "nicht berücksichtigt" worden. Die Klägerin zitiert wörtlich aus ihrem Schriftsatz zur Berufungsbegründung vom 27.11.2014 (*S 4 f Beschwerdebegründung*) zum Beleg dafür, dass Ausführungen im LSG-Urteil "es sei pauschal einfach behauptet worden, die Richtlinien seien falsch" nicht wahr seien. Entgegen der Annahme des LSG seien von der Klägerin Einwendungen gegen die von der Beklagten angestellten Berechnungen vorgebracht worden (*S 5 Beschwerdebegründung*). Die Klägerin zitiert dazu aus ihrem Vortrag im Widerspruchsverfahren (*S 6 f Beschwerdebegründung*). Das LSG sei "rasenmäherartig" über all das hinweggegangen. Die Klägerin gibt wörtlich den Inhalt einer Niederschrift einer nichtöffentlichen Sitzung des SG Freiburg in einem von der Klägerin parallel geführten Rechtsstreit mit der darin geäußerten Rechtsauffassung des Richters am SG wieder (*S 7 Beschwerdebegründung*). Sie führt weiter aus, der Beigeladene decke den Unterhaltsbedarf der Klägerin überwiegend mit 517,61 Euro. Bei Annahme einer 50 %-Grenze hätte das LSG zu einer anderen Entscheidung kommen müssen (*S 8 Beschwerdebegründung*).



- 6 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin einen Gehörverstoß als Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet. Zur Darlegung einer - hier allein als Verfahrensfehler gerügten - Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist aus sich heraus verständlich und nachvollziehbar darzulegen, welches konkrete Vorbringen vom LSG übergangen worden sein soll, und dass sich das vorinstanzliche Gericht auch unter Berücksichtigung seiner Rechtsauffassung mit dem Vorbringen hätte auseinandersetzen müssen (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 697 mwN*). Aus dem Vortrag der Klägerin ergibt sich schon nicht, welches *konkrete* entscheidungserhebliche Vorbringen der Klägerin im Berufungsverfahren (überhaupt) keine Beachtung gefunden haben soll. Das LSG hat indessen ausgeführt, es treffe insbesondere "nicht zu, dass zur Durchführung der Familienversicherung für Stiefkinder verlangt wird, dass das Mitglied für deren Unterhaltsbedarf zu 90 % aufkommt" (*S 9 LSG-Urteil*). In der Sache rügt die Klägerin (nur) eine vermeintlich fehlerhafte Annahme des LSG, dass der Beigeladene nicht mehr als die Hälfte ihres Unterhaltsbedarfs trage; sie rügt damit im Kern allein die inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Hierauf kann jedoch - wie bereits ausgeführt - die Beschwerde nicht gestützt werden. Auch das Prozessgrundrecht auf rechtliches Gehör gibt einem Beteiligten keinen Anspruch darauf, mit seinem Vorbringen auch in der Sache Erfolg zu haben, letztlich also "erhört" zu werden, sondern nur darauf "gehört" zu werden (*vgl BVerfG <Kammer> Beschluss vom 8.4.2014 - 1 BvR 2933/13 - NZS 2014, 539 RdNr 13 mwN*). Im Übrigen könnte eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen eines Verfahrensfehlers nicht auf die Rüge der Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (= Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG), sodass die Feststellungen des LSG für den Senat insoweit maßgebend sind.
- 7 2. Soweit die Klägerin daneben die Zulassung der Revision "wegen Vorliegens grundsätzlicher Bedeutung" (*S 1 Beschwerdebegründung*) begehrt, legt sie auch den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG entsprechend dar.
- 8 Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 9 Die Klägerin hat schon keine abstrakt-generelle Rechtsfrage - zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkreten revisiblen (Bundes-)Norm (vgl § 162 SGG) mit höherrangigem Recht - formuliert (vgl zu diesem Erfordernis allgemein zB BSG Beschluss vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10; BSG Beschluss vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7). Die Bezeichnung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbare Zulässigkeitsvoraussetzung, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 181). Soweit die Klägerin sinngemäß die Frage nach der Auslegung und Anwendung des § 10 Abs 4 S 1 SGB V aufwirft, wonach als in der Familienversicherung mitversicherte Kinder nur Stiefkinder gelten, "die das Mitglied überwiegend unterhält", fehlen jegliche Ausführungen zu der dazu bereits ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung, obwohl Anlass dafür bestand. Das BSG hat nämlich bereits entschieden, dass der vom Stiefvater erbrachte Unterhalt nur dann überwiegt, wenn er höher liegt als die Hälfte des gesamten Lebensbedarfs des Stiefkindes, und sich dabei auch zur Ermittlung dieser Werte geäußert (vgl BSG SozR 3-2500 § 10 Nr 6 S 33 f). Die Klägerin ist darauf nicht eingegangen, sondern hat bewusst von "langen Ausführungen" abgesehen (S 9 Beschwerdebegründung).
- 10 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

